

Gemäß § 3 der Satzung der Stadt Lüneburg über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Zeit vom **12.07.2026 bis 27.09.2026** ist es

- Parteien, die im Wahlgebiet der Hansestadt Lüneburg wählbare Wahlvorschläge für die Kommunalwahl 2026 eingereicht haben (§ 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz), bzw. dies beabsichtigen, sowie
- Personen, die als Einzelbewerbende/r für die Kommunalwahl 2026 im Wahlgebiet der Hansestadt Lüneburg benannt wurden, bzw. für die dies beabsichtigt ist,

als Sondernutzung erlaubt, eigene Wahlsichtwerbung nach Maßgabe der nachfolgenden Beschränkungen und Nebenbestimmungen aufzustellen, bzw. aufzuhängen.

2. **Beschränkungen und Nebenbestimmungen:**

- 2.1 Die Erlaubnis gilt für die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten sowie die Gemeindestraßen in der Hansestadt Lüneburg.
- 2.2 Die Erlaubnis gilt nur für Wahlsichtwerbung (Plakate und Stelltafeln) bis zur Größe DIN A0. Großformatigere Wahlsichtwerbung, z.B. sog. Wesselmanntafeln, bedürfen einer gesonderten Erlaubnis.
- 2.3 In einem in Anhang 1 zu dieser Verfügung gekennzeichneten Bereich um das Rathaus der Hansestadt Lüneburg (Standort des Briefwahlbüros) ist das Aufstellen/Aufhängen von Wahlsichtwerbung unzulässig.
- 2.4 In den folgenden Straßen (vorrangig Fußgängerzonen – siehe Anhang 2) werden pro Partei, bzw. Einzelbewerbende einschließlich der Hinweise für Wahlveranstaltungen **höchstens 25 Wahlsichtwerbe-Elemente** zugelassen:

Am Markt, Am Ochsenmarkt, Waagestraße, Am Marienplatz, An der Münze, Schröderstraße, Kuhstraße, Enge Straße, Rackerstraße, Ritterstraße, Ludwigstraße, Heiligengeiststraße, Grapengießerstraße, Schlägertwiete, Obere und Untere Schrangengstraße, Glockenstraße, Katzenstraße, Apothekenstraße, Große und Kleine Bäckerstraße, An den Brodbänken, Rosenstraße, Münzstraße, Zollstraße, Finkstraße, Auf dem Wüstenort, Am Berge, Am Sande, Bei der St. Johanniskirche, Rote Straße.

Sog. Sandwich-Stelltafeln bzw. Plakate mit Vor- und Rückseite gelten als zwei Elemente.

- 2.5 Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten öffentlichen Verkehrsfläche besteht nicht. Beanspruchen mehrere Sondernutzende die gleiche Sondernutzungsfläche, so hat derjenige Vorrang, welcher zuerst auf die entsprechende Fläche zugegriffen hat.
- 2.6 Die Wahlsichtwerbung ist so zu befestigen, dass sie auch bei stürmischer Witterung keine Schäden verursachen kann. Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer dürfen weder behindert noch gefährdet werden.
- 2.7 Die Wahlsichtwerbung darf nicht so aufgestellt bzw. angebracht werden, dass sie die Wirkung von Verkehrszeichen oder -einrichtungen beeinträchtigen könnte.
- 2.8 Das Anbringen von Wahlsichtwerbung an Straßenbäumen sowie an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen ist unzulässig.
- 2.9 Vor Straßeneinmündungen, an Straßenkreuzungen und Sichtdreiecken ist das Aufstellen und Anbringen von Wahlsichtwerbung unzulässig. Ein Sicherheitsabstand von **mindestens 20 m** ist zu Einmündungen und Kreuzungen einzuhalten.
- 2.10 Die Partei, bzw. der/die Einzelbewerbende ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand der Wahlsichtwerbung zu überwachen. Beschädigte oder beschmierte Elemente und Befestigungen sind zu erneuern, bzw. zu entfernen.
- 2.11 Die Wahlsichtwerbung einschließlich des Befestigungsmaterials ist bis zum **03.10.2026** vollständig zu entfernen.
- 2.12 Die Partei, bzw. der/die Einzelbewerbende hat der Hansestadt Lüneburg vor Beginn der Ausbringung der Wahlsichtwerbung eine hierfür verantwortliche natürliche Person als Ansprechperson zu benennen. Dies kann schriftlich oder per E-Mail (ordnungsamt@stadt.luenenburg.de) erfolgen.
- 2.13 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Beschränkungen und/oder Nebenbestimmungen versehen werden.

3. Gebühren:

Für die durch diese Allgemeinverfügung erlaubten Sondernutzungen werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Soweit einzelne Beschränkungen und/oder Nebenbestimmungen dieser Allgemeinverfügung isoliert anfechtbar sind, wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

5. Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils im Internet unter der Adresse www.hansestadt-lueneburg.de/rathaus/bekanntmachungen.html sowie durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23. Die Bekanntgabe gilt am der Bekanntmachung folgenden Tag als erfolgt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung und Verkehr, Schießgrabenstraße 7, 21335 Lüneburg, während der Öffnungszeiten, montags und freitags 08:00 – 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr, eingesehen werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg in Lüneburg erhoben werden.

7. Hinweise:

- 7.1 Für alle Unfälle und Schäden, die durch die Inanspruchnahme dieser Sondernutzungserlaubnis entstehen, haftet die/der Erlaubnisnehmende (§ 5 der Sondernutzungssatzung).
- 7.2 Wahlsichtwerbung darf an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum wie Leitungsmasten, Schaltschränken oder Transformatorenstationen, an Hauswänden, Mauern oder Zäunen ohne Zustimmung der Eigentümer nicht angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden.
- 7.3 Bei Wahlsichtwerbung handelt es sich um Druckerzeugnisse i. S. des Niedersächsischen Pressegesetzes (NPresseG). Gemäß § 8 NPresseG besteht daher eine Impressumspflicht. Dieser Impressumspflicht wird insbesondere nicht Genüge geleistet, wenn lediglich eine E-Mail-Adresse angegeben wird.

Begründung:

zu 1. und 2.1 bis 2.5:

Das Aufstellen von Plakattafeln (Stellschildern) sowie das Anlehnen oder Aufhängen von Plakaten an Masten, Straßenlaternen oder Bäumen im Straßenraum stellt eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straßen dar, es handelt sich somit um Sondernutzung. Eine solche Sondernutzung bedarf gemäß § 18 Absatz 1 NStrG, bzw. § 8 Absatz 1 FStrG der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers.

Die Hansestadt Lüneburg ist für ihr Gemeindegebiet der Straßenbaulastträger für die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten sowie die Gemeindestraßen, und daher zuständig für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen.

Die Beschränkung der Sondernutzungserlaubnis auf den Zeitraum vom 12.07.2026 bis 27.09.2026 erfolgt in pflichtgemäßer Ermessensausübung.

Aus demokratischen und verfassungsrechtlichen Gründen ist es grundsätzlich hinzunehmen, dass die politischen Parteien vor den jeweiligen Wahlterminen mit Wahlsichtwerbung für sich werben. Parteien und Einzelbewerbende haben daher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Grunde nach einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis, der darauf gerichtet ist, ihnen Wahlsichtwerbung im öffentlichen Straßenraum zu ermöglichen.

Dieser Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos. Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen ist von der Rechtsprechung seit langem anerkannt.

Die Beschränkung des Umfangs sowie des Zeitraums ist geeignet, um aus städtebaulichen und denkmalpflegerischen Belangen einer übermäßigen Beeinträchtigung des Ortsbildes entgegen zu wirken und ergibt sich aus dem Runderlass des niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 20.08.2020 in der derzeit gültigen Fassung.

Die Unzulässigkeit von Wahlsichtwerbung in dem Bereich um das Rathaus, in dem das Briefwahlbüro eingerichtet wird, ergibt sich aus § 32 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG). Demnach ist Wahlwerbung an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, verboten.

Die Beschränkungen sind auch erforderlich, eine gleich geeignete, weniger einschränkende Maßnahme ist nicht ersichtlich.

Die Beschränkungen sind auch angemessen, insbesondere steht sie nicht außer Verhältnis zu etwaigen Einschränkungen der Interessen von Parteien und Einzelbewerbenden hinsichtlich ihrer Eigenwerbemöglichkeiten. Denn der Anspruch auf Gestattung einer Wahlsichtwerbung besteht lediglich in dem Umfang, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974, Az. VII C 43.72). Diesbezüglich ist hinsichtlich des zeitlichen Umfangs anerkannt, dass ein Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin ausreicht (vergl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 2. Juli 2024 – 11 A 973/23 –; Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 5. August 1998 – 2 V 14/98 –). Dieser Zeitraum wird bei einer Erlaubnis zur Wahlsichtwerbung ab dem 12.07.2026 und dem voraussichtlichen Wahltermin 13.09.2026 nicht unterschritten.

Dem Interesse der Parteien und Einzelbewerbenden hinsichtlich Ihrer Eigenwerbemöglichkeiten wird mit dem Werbezeitraum von 8 Wochen vor dem Wahltermin hinreichend Rechnung getragen, zumal auch die Möglichkeit zur Stimmabgabe mittels Briefwahl gegeben sein wird. Ein darüberhinausgehendes Interesse der Parteien und Einzelbewerbenden hat gegenüber den o.g. öffentlichen Interessen zurückzutreten.

zu 2.6 – 2.12:

Die Verbindung der Erlaubnis mit diesen Nebenbestimmungen erfolgt gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 NStrG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, um im Rahmen der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Gefährdungen und Behinderungen der Verkehrsteilnehmer zu minimieren. Die Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners ist zudem notwendig, um eventuelle Beschädigungen oder Unstimmigkeiten zeitnah melden bzw. klären zu können. Es sichert eine zuverlässige Kommunikation zwischen Behörde und Sondernutzern.

Die Interessen der Sondernutzungsnehmer werden hierdurch nicht unangemessen eingeschränkt.

zu 2.13:

Der Widerrufs-, Beschränkungs- und Nebenbestimmungsvorbehalt erfolgt gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 NStrG. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Erlaubnisbehörde auf sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte und/oder gesetzliche Bestimmungen reagieren kann.

zu 4.:

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die Sondernutzungserlaubnis nur im Zusammenhang mit den insolvent anfechtbaren, vornehmlich der Gefahrenabwehr dienenden Nebenbestimmungen in Anspruch genommen werden kann. Eine aufschiebende Wirkung nur hinsichtlich der Nebenbestimmungen würde zu dem nicht hinnehmbaren Ergebnis führen, dass den Gefährdungen und Beeinträchtigungen, die durch Wahlsichtwerbung im öffentlichen Straßenraum für die Verkehrsteilnehmenden immanant sind, nicht begegnet werden könnte.

Das etwaige Interesse der Parteien und Einzelbewerbenden, ihre Wahleigenwerbung ohne diese Nebenbestimmungen vornehmen zu können, ist dabei nicht höher einzustufen. Insbesondere ist die verfassungsrechtlich garantierte Wahlkampfwerbung auch unter Berücksichtigung der sofortigen Vollziehung dieser Nebenbestimmungen weiterhin in vollem Umfang gewährleistet.

Lüneburg, den 07.07.2026

HANSESTADT LÜNEBURG
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Moßmann